

## Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 29.06.2011  
**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:50 Uhr  
**Raum, Ort:** Großer Sitzungssaal des Rathauses

### Anwesend sind:

#### Vorsitzende/r:

Kohlruss, Günter                      Vorsitzender

#### stellv. Vorsitzende/r:

Bunse, Klaus                      stellv. Ausschussvors.                      TOP 15

#### CDU:

Börger, Hubert                      Vertretung für Herrn Paul Rottbeck

Dost, Ursula  
Honerbom, Susanne  
Kranenburg, Marius  
Lansmann, Markus  
Olthoff, Klaus  
Richter, Frank  
Teckenbrock, Jürgen

sachk. Bürger/in

#### SPD:

Biela, Claudia                      Vertretung für Herrn Kurt Kindermann bis 18.40 Uhr (TOP 3 einschl.)

Blicker, Tobias  
Borchers, Harald                      bis 19.40 Uhr (TOP 9 einschl.)

Eggern, Dieter  
Kaiser, Michael                      sachk. Bürger/in                      Vertretung für Herrn Kurt Hellenkamp

Niemeyer, Jürgen                      Vertretung für Frau Claudia Biela, ab 18.40 Uhr (TOP 4)

**UWG:**

Ebbing, Brigitte  
Weddeling, Heinrich

Vertretung für Herrn Werner  
Bleker

**FDP:**

Nitsche, Bastian sachk. Bürger/in

Vertretung für Herrn Arno  
Strotmann-Dirks, ab 20.00  
Uhr (TOP 11)

Kipp, Josef  
Strotmann-Dirks, Arno

bis 20.00 Uhr (TOP 10  
einschl.)

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Becker, Maja

Vertretung für Frau Sandra  
Krüger

Gliem, Helga

**Fraktionsloses Mitglied:**

Klemm-Terfort, Uwe

**Gäste:**

Föhrer, Marc Büro Stadt + Handel, TOP 3  
Dortmund

Ostendorff, Karin Kreis Borken -Heimaufsicht- TOP 3

Mues Amprion GmbH TOP 4

Picklapp, Dieter Amprion GmbH TOP 4

Ross RWE Deutschland TOP 4

Ciethier, Klaus

Dirks, Günther

Gantefort, Thomas

bis 19.40 Uhr (TOP 9  
einschl.)

Plagens, Edwin

Tautz, Jürgen

bis 19.40 Uhr (TOP 9  
einschl.)

**Ortsvorsteher/in:**

Fellerhoff, Jürgen

Finke, Alfons

Stork, Günter

Trepmann, Mechthild

Weddeling, Josef

bis 19.40 Uhr (TOP 9  
einschl.)

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

Pfeffer, Stephan Techn. Beigeordneter

Lührmann, Rolf Bürgermeister Bürgermeister

Schulze Hessing, Mechtild Erste Beigeordnete

Bücker, Ludger Fachbereichsleiter

Gottlob, Ralf Fachbereichsleiter

Schnelting, Alfons Fachbereichsleiter

Dahlhaus, Martin Fachabteilungsleiter  
 Klein-Bösing, Ludger Fachabteilungsleiter  
 Schröer, Matthias

**Schriftführer/in:**

Mertens, Maria

-

**Es fehlen entschuldigt:**

**CDU:**

Rottbeck, Paul

**SPD:**

Hellenkamp, Kurt

Kindermann, Kurt

**UWG:**

Bleker, Werner sachk. Bürger/in

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Krüger, Sandra

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

Lask, Markus Leiter Büro des Bürgermeisters

-

**Abgewickelte Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Aktuelle Entwicklungen in Weseke
  - Vorstellung der Verträglichkeitsanalyse für die Errichtung eines neuen Nahversorgungsvorhabens durch das Büro Stadt+Handel
  - Erläuterungen des Kreises Borken zur geplanten Ansiedlung einer neuen Altenwohn- und Pflegeeinrichtung
 Vorlage: V 2011/165
- 4 Vorstellung der aktuellen Trassenplanungen zur 380 und 110 kV Höchstspannungsleitung der ampron GmbH und der RWE Netzservice GmbH durch Vertreter der Vorhabenträger
- 5 Bebauungsplan BO 29 (Geistkamp), Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss  
Vorlage: V 2011/129
- 6 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Borken, Nordring, zwischen Aral-Tankstelle und Pröbstingweg), Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: V 2011/156

- 7      Bebauungsplan GE 8 (Raiffeisenstraße), 1. Änderung; Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss  
Vorlage: V 2011/144
- 8      Bebauungsplan BO 46 (Vennegärten), 2. Änderung; Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss  
Vorlage: V 2011/143
- 9      Vorstellung der Planung zum Neubau des Bahnsteiges im Bahnhof Borken  
Vorlage: V 2011/173
- 10     Bebauungsplan BO 30 (Bahnhofsvorplatz), Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss  
Vorlage: V 2011/146
- 11     Flächennutzungsplan, Teilbereich Marbeck, Aufstellungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, Erweiterung des Sportplatzes Marbeck  
Vorlage: V 2011/147
- 12     Bebauungsplan MA 7 (Sportplatz Marbeck), Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 3 (1), 4(1) BauGB  
Vorlage: V 2011/148
- 13     Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Stellungnahme der Stadt Borken im Rahmen der Mitwirkung am Erarbeitungsverfahren  
Vorlage: V 2011/152
- 14     Bebauungsplan WE 18 (Holthausener Straße), Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung  
Vorlage: V 2011/153
- 15     Bebauungsplan BU 13 (Gewerbegebiet Pater-Arnold-Straße), Ergebnis der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss  
Vorlage: V 2011/154
- 16     Energetische und technische Kernsanierung des Rathauses, Gebäude C (KP II)  
Vorlage: V 2011/167
- 17     Mitteilungen und Anfragen

-  
**Öffentlicher Teil**

**zu 1      Eröffnung der Sitzung**

---

**Vorsitzender Kohlruss** eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und das Gremium beschlussfähig ist.  
Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

## **zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner**

---

Seitens der anwesenden Bürgerinnen und Bürger werden keine Anfragen gestellt.

### **zu 3 Aktuelle Entwicklungen in Weseke** **- Vorstellung der Verträglichkeitsanalyse für die Errichtung eines neuen Nahversorgungsvorhabens durch das Büro Stadt+Handel** **- Erläuterungen des Kreises Borken zur geplanten Ansiedlung einer neuen Altenwohn- und Pflegeeinrichtung** **Vorlage: V 2011/165**

---

**Herr Föhler**, Büro Stadt + Handel, erläutert anhand der als Anlage beigefügten Präsentation die Ergebnisse der Verträglichkeitsanalyse.

Zusammenfassend lasse sich festhalten, dass selbst bei der Realisierung der Variante 1, der Vorhabenrealisierung auf der Raiffeisenfläche eine reelle Verbleibchance für den REWE-Standort bestehe. Für das Umland seien keine negativen Auswirkungen zu erwarten, es sei lediglich von einer Umverteilung in Weseke auszugehen.

**Stadtverordneter Börger** bittet um Auskunft, inwieweit das mögliche Alternativvorhaben an der Hauptstraße in die Betrachtungen eingeflossen sei. Ihm liege ein Schreiben von Herrn Höltervennhoff vor, um dessen öffentliche Verlesung er bitte.

Auf Nachfrage von **technischem Beigeordneten Pfeffer** an den als Gast teilnehmenden **Herrn Höltervennhoff** erklärt sich dieser mit der Verlesung einverstanden.

Das als Anlage beigefügte Schreiben wird verlesen.

**Technischer Beigeordneter Pfeffer** nimmt zu den Vorwürfen gegen die Stadt Borken Stellung und informiert über die Verhandlungen und den Schriftwechsel. Die Bauvoranfrage werde nunmehr unter dem Vorbehalt der Vereinbarung einer Erschließungsbaulast kurzfristig positiv beschieden werden können.

**Stadtverordnete Biela** erkundigt sich, ob die seinerzeit für das Alternativvorhaben vorgestellten Pläne inzwischen konkretisiert worden seien.

**Fachbereichsleiter Schnelting** teilt mit, dass Herr Architekt Eversmann heute neue Pläne vorgelegt habe.

**Stadtverordneter Richter** fasst zusammen, dass man bei den Überlegungen mehrere Aspekte berücksichtigen müsse. Zum einen gehe es um die Stärkung des Ortskerns und zum anderen um die Würdigung von Bestandsschutzinteressen.

Nach den Ausführungen von Herrn Föhler könne man festhalten, dass im Falle einer Realisierung des Vorhabens am Raiffeisenstandort der Weiterbestand des REWE-Marktes nicht in Frage gestellt werde. Sicher sei aus seiner Sicht, dass K+K den Standort Ahuis zu Ende April 2012 aufgeben werde.

Daher stelle sich die Frage, welches Vorhaben in diesem Zeitraum noch realistisch umgesetzt werden könne.

Fraktionsübergreifend werden verschiedene Aspekte der Entscheidung über die Realisierung des Vorhabens auf dem Raiffeisengelände diskutiert.

Ein wesentlicher Aspekt ist die Frage, ob es für die Alternativvorhaben eine echte Investitionsbereitschaft von verbindlich interessierten Betreibern gebe. Insbesondere sei

die Benennung eines Investors bzw. Betreibers für das Alternativvorhaben an der Hauptstraße einzufordern.

Diese Frage soll von der Verwaltung in nochmaligen Gesprächen abschließend geklärt werden.

**Vorsitzender Kohlruss** stellt fest, dass keine weiteren Fragen gestellt werden, und begrüßt **Frau Ostendorff** als Vertreterin des Kreises Borken für den Bereich Heimaufsicht.

Frau Ostendorff erläutert anhand der beigefügten Präsentation die Versorgungslage mit Altenpflegeheimplätzen vor dem Hintergrund einer in Borken-Weseke geplanten Einrichtung mit weiteren 50 Plätzen.

Ausweislich der dem Kreis Borken gemeldeten Belegungszahlen sei erkennbar, dass grundsätzlich eine Versorgung mit Platzangeboten gewährleistet sei.

**Vorsitzender Kohlruss** greift die vorgetragenen Informationen auf und stellt fest, dass die Daten aus seiner Sicht quasi eine Vollbelegung bedeuten würden. Vor dem Hintergrund des demographischen Fortschritts befürchte er künftig eine Unterversorgung sollten nicht weitere Einrichtungen geschaffen werden. Diese Unterversorgung führt dann zu unermesslichen Härten zulasten der betroffenen Familien.

Unterstützt wird die Forderung nach der Schaffung einer entsprechenden Einrichtung von **Ortsvorsteherin Trepmann** und **Stadtverordnetem Börger**, die berichten, dass sie im Rahmen ihrer Bürgerkontakte und auch im Rahmen der Bürgerversammlung häufig die Bitte nach einer entsprechenden Einrichtung in Weseke gehört hätten.

Diese Argumente werden von **Frau Ostendorff** aufgegriffen, die anhand ihrer Erfahrung erläutert, dass häufig der Wunsch geäußert werde, seinen Lebensabend „Zuhause“, mindestens jedoch in der Nähe der Kinder zu verbringen. In diesem Zusammenhang sei die Schaffung von unterschiedlichen Versorgungsformen (u.a. Tagespflege) in den Blick zu nehmen.

Bis zum Jahr 2003 sei eine Bedarfsbestätigung des Kreises im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erforderlich gewesen. Diese sei nunmehr entfallen.

**Bürgermeister Lührmann** ergänzt, dass es hinsichtlich der Frage ob man eine neue Altenwohn- und Pflegeeinrichtung befürworte, keinen zeitlichen Druck hinsichtlich des Investors gebe. Diese habe angekündigt, sein Nahversorgungsvorhaben auch ohne den Bau einer Altenwohn- und Pflegeeinrichtung zu realisieren.

**Erste Beigeordnete Schulze-Hessing** fasst zusammen, dass die von Frau Ostendorff zusammengestellten Informationen dazu dienen, sämtliche entscheidungsrelevanten Aspekte aufzubereiten, um daran anschließend eine Entscheidung zu treffen.

### **Beschluss:**

Die Ausführungen des Büros Stadt + Handel, Dortmund zur „Verträglichkeitsanalyse für die Errichtung eines Nahversorgungsvorhabens in Borken-Weseke“ und die Ausführungen des Kreises Borken zur geplanten Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung in Weseke werden zur Kenntnis genommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

Annahme bei

**zu 4      Vorstellung der aktuellen Trassenplanungen zur 380 und 110 kV  
Höchstspannungsleitung der amprion GmbH und der RWE Netzservice  
GmbH durch Vertreter der Vorhabenträger**

---

**Vorsitzender Kohlruss** begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt **Frau Ross** von der RWE Deutschland und für die Amprion GmbH **Frau Mues** und **Herrn Picklapp**.

**Herr Picklapp** erläutert anhand der beigefügten Präsentation das Planungsvorhaben und lädt ergänzend für den 21. Juli 2011 zu einem Informationsabend in die Stadthalle ein.

**Stadtverordnete Gliem** bittet um Auskunft, ob es unproblematisch sei, die bisherige Trasse für das neue Vorhaben zu nutzen.

**Herr Picklapp** erläutert, dass aufgrund der grundbuchlichen Sicherung der vorhandenen Trasse eine Nutzung für das neue Vorhaben unter Beachtung der erforderlichen Grenzwerte rechtlich einfacher sei, als neue Flächen in Anspruch zu nehmen.

**Stadtverordneter Klemm-Terfort** erkundigt sich, in welcher Tiefe die Erdkabel verlegt werden.

Hierzu führt **Herr Picklapp** aus, dass aufgrund der überwiegenden Ackernutzung eine Verlegetiefe von 1,80m bis 2,00m vorgesehen sei.

Auf die Frage von **Stadtverordneter Ebbing**, ob Amprion bereits Gespräche mit Eigentümern geführt habe, erklärt **Herr Picklapp**, dass man derzeit die hierzu erforderlichen Infos sammelt, und verweist nochmals auf den eingangs bereits genannten Informationsabend am 21.07.2011.

**zu 5      Bebauungsplan BO 29 (Geistkamp), Ergebnis der  
Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss  
Vorlage: V 2011/129**

---

**Beschluss:**

**I.      Beschlüsse zu den Stellungnahmen**

**A.1)    Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit - Beteiligung  
gem. § 3 (1) BauGB**

1) Der Hinweis von Herrn S. aus Borken, Protokoll vom 25.11.2010, dass durch die Gemeinschaftsstellplätze erheblich Geräuschmission verursacht werden, wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Eine schalltechnische Untersuchung wurde zwischenzeitlich vom Büro Uppenkamp und Partner erstellt, die Ergebnisse sind in die weitere Planung eingeflossen. Der Schutzanspruch der Anwohner wird somit berücksichtigt.

Die Stellungnahme zum neuen Standort des Gemeinschaftshauses wird berücksichtigt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wird der Schutzanspruch der angrenzenden Wohnhäuser beachtet. Die Auswirkungen des vorhandenen Gewerbegebietes sind bereits im vorhandenen Bebauungsplan berücksichtigt. Durch die 4. Änderung sind keine diesbezüglichen Änderungen gegeben.

## **A.2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit - Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB**

Die Fragen von Herrn S. aus Borken, Schreiben vom 09.05.2011 werden wie folgt beantwortet: Die Entfernung der Schallschutzwand zur Grundstücksgrenze hängt von der Art der Aufstellung/Befestigung der Mauer ab. Die Lärmschutzmaßnahme wird an der Grundstücksgrenze errichtet, bzw. gemäß der sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Abstand von 0,6 m Entfernung zur öffentlichen Verkehrsfläche unter Einhaltung des Abstandsflächenrechtes. Der Bebauungsplan setzt die Mauer zum Schutz der angrenzenden Wohnhäuser fest, regelt jedoch nicht die Details wie Art der Befestigung und Materialwahl. Der Zeitpunkt der Baumaßnahme wird im Bebauungsplan nicht festgelegt. Jedoch wird der Schallschutz mit Errichtung der Carportanlage und der Verschiebung des Bolzplatzes erforderlich.

Das Einkürzen der Schallschutzmaßnahme ist nicht möglich, da die Dimensionierung an die Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung gebunden ist. Das besagte Grundstück liegt an einem Weg, sodass bei Gefahr die Fluchtmöglichkeit in Richtung Westen auf den vorhandenen Weg oder in Richtung Osten zum Nachbargrundstück möglich ist.

## **B.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1) Die Hinweise der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf.; Zeichen Ri./Mr., Schreiben vom 02.11.2010, dass die vorhandenen Versorgungshaupt- und Versorgungszuleitungen der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH zu berücksichtigen sind und die 10 KV-Leitung überarbeitet werden muss, werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird entsprechend geändert.

2) Der Hinweis des Kreises Borken, Fachbereich 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Zeichen 63 72 05, Schreiben vom 18.11.2010, dass bei den Abbrucharbeiten Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers der Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken zu melden sind, wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

3) Der Hinweis des Kreises Borken, Fachbereich 66.3 Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Zeichen 63 72 05, Schreiben vom 18.11.2010, dass das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss vorzulegen ist, damit eine zeitnahe Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters erfolgen kann, wird zur Kenntnis genommen.

4) Der Hinweis der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 23.11.2010, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes BO 29 Leitungen der Deutschen Telekom befinden, wird zur Kenntnis genommen. Die im Lageplan eingezeichneten Leitungen der Deutschen Telekom AG werden zu gegebener Zeit berücksichtigt.

## **B.2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

1. Der Hinweis des Kreises Borken, Fachbereich 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Zeichen 63 72 05, Schreiben vom 06.05.2011, dass bei den Abbrucharbeiten Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers der Abteilung Bodenschutz und Abfall-



wirtschaft im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken zu melden sind, wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

2. Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Zeichen: 63 72 05, Schreiben vom 06.05.2011, dass zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss vorzulegen ist, wird zur Kenntnis genommen und gefolgt.

3. Die Hinweise der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf.; Zeichen Ri./Mr., Schreiben vom 03.05.2011, dass die vorhandenen Versorgungshaupt- und Versorgungszuleitungen der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH zu berücksichtigen sind und die 10 KV-Leitung überarbeitet werden muss, werden zur Kenntnis genommen. Die nachrichtliche Darstellung im Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.

4. Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: West1\_G\_037\_11\_a, Schreiben vom 26.04.2011 zur Bauhöhenbegrenzung von 30 m über Grund wird zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen keine Planungen vor, die eine Bauhöhe von 30 m über Grund überschreiten. Sollte diese Bauhöhe widererwarten überschritten werden, so wird die Wehrbereichsverwaltung die Unterlagen zur Prüfung vor Erteilung der Baugenehmigung erhalten. Der Hinweis zum militärischen Nachttiefflugsysteme wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

5. Der Hinweis der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 09.05.2011, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes BO 29 Leitungen der Deutschen Telekom befinden, wird zur Kenntnis genommen. Die im Lageplan eingezeichneten Leitungen der Deutschen Telekom AG werden bei der Planung berücksichtigt.

## **II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren**

Die Begründung zum Bebauungsplan BO 29 (Geistkamp), Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 25.05.2011 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 29 (Geistkamp), 4. Änderung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), als Satzung beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltung

Annahme bei

**zu 6 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Borken, Nordring, zwischen Aral-Tankstelle und Pröbstingweg), Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Aufstellungsbeschluss**  
**Vorlage: V 2011/156**

---

### **Beschluss:**

**A) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit**  
**Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.**

## **B) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

1. Die Stellungnahme des Kreises Borken, 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 71 05, Schreiben vom 18.03.2011 hinsichtlich des nicht eingehaltenen Abstandes gem. Abstandserlass wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die zwischenzeitlich durchgeführte Schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass die iterativ ermittelten Lärmkontingente durch den Betrieb der Reifenwerkstatt eingehalten werden. Da auf Ebene des Bebauungsplans eine Festsetzung von Lärmkontingenten erfolgt, wird von einer Gliederung nach Abstandserlass abgesehen.
2. Der Hinweis des Kreises Borken, 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 71 05, Schreiben vom 18.03.2011, dass keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen im Änderungsbereich bekannt sind sowie das Schutzgut Boden ausreichend beachtet ist, wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Hinweis des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 16 41, 48636 Coesfeld, AZ: 2030/4403a/1.13.03.06-Borken, Schreiben vom 22.03.2011 zum Erfordernis der Beteiligung des Landesbetriebes beim weiteren Baugenehmigungsverfahren wird gefolgt. Der Bitte um weitere Beteiligung beim Planverfahren wird entsprochen.
4. Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Wallig-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 10.03.2011, dass im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren auf die Inanspruchnahme intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden sollte, wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: West1\_G\_021\_11\_a, Schreiben vom 21.03.2011 zum Erfordernis einer Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung West im Falle einer Bauhöhenüberschreitung von 20 m wird zur Kenntnis genommen.
6. Der Hinweis der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster, AZ Gr/Ti/M113/11B, Schreiben vom 07.03.2011, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bodendenkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

## **II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren**

1. Es wird beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken für den in der Vorlage V 2011/156 als **Anlage 1** dargestellten Änderungsbereich aufzustellen.
2. Es wird beschlossen, den Entwurf zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sollen die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 (2) BauGB eingeholt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit

21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

**zu 7      Bebauungsplan GE 8 (Raiffeisenstraße), 1. Änderung; Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: V 2011/144**

---

**Beschluss:**

Die Begründung zum Bebauungsplan GE 8 (Raiffeisenstraße), Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 25.05.2011 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan GE 8 (Raiffeisenstraße), 1. Änderung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), als Satzung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei

21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltung

**zu 8      Bebauungsplan BO 46 (Vennegärten), 2. Änderung; Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: V 2011/143**

---

**Beschluss:****I.      Beschlüsse zu den Stellungnahmen**

## A) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## B) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1) Der Hinweis des Kreises Borken, 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Str. 93, 46325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 12.05.2011, zur vorhandenen Altlastenverdachtsfläche wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.

2) Der Hinweis der Handwerkskammer Münster, Postfach 34 80, 48019 Münster, AZ: B3.3 3512/hj-thm, Schreiben vom 11.05.2011 zum Annexhandel wird insofern beachtet, als dass im Rahmen von Einzelfallprüfungen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit von Annexhandel entschieden wird. Weitere Regelungen werden nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

## II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Begründung zum Bebauungsplan BO 46 (Vennegärten), Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 25.05.2011 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 46 (Vennegärten), 2. Änderung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), als Satzung beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei

21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltung

### **zu 9 Vorstellung der Planung zum Neubau des Bahnsteiges im Bahnhof Borken Vorlage: V 2011/173**

---

**Fachbereichsleiter Bücken** stellt anhand des Lageplanes umfassend die geplante Maßnahme vor und informiert, dass der Baubeginn für das IV. Quartal 2011 vorgesehen und mit einer Bauzeit von rd. 6 Monaten zu rechnen sei.

Auf Nachfrage von **Stadtverordneter Gliem** erläutert **Fachbereichsleiter Schnelting**, dass derzeit keine Kündigung für die durch den Fahrkartenschalter genutzten Bahnhofsräumlichkeiten vorliege.

**Stadtverordneter Richter** bedauert, dass bislang nur „Entwurfsplanungen“ vorgelegt worden seien, und fordert die Verwaltung auf, in einer der nächsten Sitzungen dem Ausschuss konkretere Planungen auch hinsichtlich des Umfeldes vorzulegen.

**Stadtverordneter Kipp** bittet um Unterrichtung über den Sachstand hinsichtlich des für die Planung erforderlichen Grunderwerbs im Bereich der Bahnhofsstraße.

Hierzu führt **Fachbereichsleiter Schnelting** aus, dass hier bei einem entsprechenden Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan noch Gespräche mit einem vielschichtigen Eigentümerspektrum zu führen seien.

### **Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt die vorgestellte Planung zum Neubau des Bahnsteigs im Bahnhof Borken zustimmend zur Kenntnis. Die Detailplanung (Gestaltung, Anbindung, Beleuchtung etc.) wird in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei

19 Ja-Stimmen,  
2 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

### **zu 10 Bebauungsplan BO 30 (Bahnhofsvorplatz), Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss Vorlage: V 2011/146**

---

**Stadtverordneter Richter** stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu, greift jedoch die seitens der Öffentlichkeit vorgetragene Bedenken auf und fordert die Stadt auf, im Rahmen der Straßenplanung insbesondere mit Blick auf die Verkehrssicherungspflicht, die angrenzenden Grundstücke im Blick zu halten.

Diesen Hinweis greift auch **Stadtverordneter Bunse** auf, der den „zweispurigen Ausbau“ infrage stellt und vorschlägt, den Verkehr aus Richtung Ramsdorfer Postweg ab dem Bahnhofsvorplatz auf der schon vorhandenen Straße zur Heidener Straße zu führen.

Diesem Vorschlag hält **Fachbereichsleiter Bücken** entgegen, dass man diese Fläche künftig für den Bau der Bussteige benötige.

**Stadtverordneter Richter** fordert, dass der Vorschlag der SPD-Fraktion mit den beteiligten Planungsbüros bis zur Sitzung des Rates am 20.07.2011 diskutiert werden solle, um dann über das Ergebnis zu berichten.

So könne man auch für die Zukunft dokumentieren, dass man alle Aspekte und Möglichkeiten im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt habe.

**Stadtverordneter Klemm-Terfort** regt an, zu prüfen, ob nicht bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 zu einer erheblichen Verminderung des Verkehrslärmes beitrage.

**Fachbereichsleiter Bücken** hält dem entgegen, dass die Bahnhofstraße zum städtischen Vorbehaltsnetz zähle und eine Reduzierung der Geschwindigkeit nicht mehr den Fördervoraussetzungen entspreche.

**Stadtverordnete Ebbing** geht auf die unter lfd. Nr. 13 angeführte Stellungnahme des ZVM vom 12.05.2011 ein und bittet vor dem Hintergrund der Aussage von Fachbereichsleiter Schnelting in der Sitzung des UPA am 23.03.2011 um Stellungnahme.

Auch Stadtverordneter Lansmann bittet um Klärung, da es nicht dienlich sei, sich selbst Probleme zu schaffen.

**Fachbereichsleiter Schnelting** führt aus, dass man zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht über den Inhalt des Schreibens vom 12.05.2011 informiert gewesen sei.

Aufgrund technisch bedingter Flächenanforderungen sei eine Aktivierung der Bahnverbindung schon heute nicht mehr realisierbar. In einem solchen Falle müssten rückgebaute Übergänge und Einrichtungen wieder erstellt werden.

**Stadtverordneter Richter** bittet daher darum, den Abwägungsvorschlag mit einer klaren Aussage zu formulieren. Da es flächenmäßig bereits heute nicht mehr möglich sei, die Bahnlinie zu reaktivieren erfolge auch keine Trassensicherung.

## **Beschluss:**

### **I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen**

#### **A. 1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Bevölkerung – Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

#### **A. 2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Bevölkerung – Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB**

1) Den Anregungen von Herrn V. aus Borken, Schreiben vom 29.04.2011 wird nicht gefolgt. Die angeregte Beschränkung hinsichtlich der Durchfahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge über 4,5 t wird aus straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht nicht für erforderlich und in der tatsächlichen Umsetzung nicht für praktikabel gehalten.

Die lärmbedingten Auswirkungen und die Planungen zur sicheren Abwicklung des Verkehrs für alle Verkehrsarten werden in nachfolgenden Planungen berücksichtigt. Für die angeregte Beschilderung der Straße Thielskamp mit einer Beschränkung nur für Anliegerverkehr besteht kein Erfordernis, das sich diese Straße nicht als Abkürzung für Bahnhofspendler, Besucher der Agentur für Arbeit und für McDonalds-Drive-Besucher anbietet und hierfür genutzt wird.

2) Der Hinweis von Herrn Herr B. aus Borken, Schreiben vom 10.05.2011 zu späteren Reaktivierungsplänen der Strecke Bocholt – Rhede- (Borken) des SPNV Münsterland wird zur Kenntnis genommen. Jedoch wurde das Konzept mehrfach mit allen Beteiligten in der Vergangenheit abgestimmt. Die betreffenden Flächen (nördlich des Bahnhofsgebäudes) stehen im Eigentum der Stadt Borken. Durch die Verlagerung des Bahnhofpunktes hat die DB AG ein deutliches Zeichen gesetzt. Auch wenn derzeit im Bebauungsplan entgegenstehende Festsetzungen enthalten sind, hat die Stadt Borken in späteren Verfahren aufgrund der Eigentumsverhältnisse die Möglichkeit, entsprechend auf Reaktivierungspläne zu reagieren. Der Stellungnahme wird folglich nicht entsprochen.

3) Die Anregungen von Frau S. aus Borken, Schreiben vom 19.05.2011 werden zu Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. Zu den Punkten: Der vorliegende Bebauungsplan kann nicht die Inhalte einer Gesamtverkehrsplanung regeln. Die Inhalte beschränken sich auf den festgesetzten Geltungsbereich bzw. auf die Auswirkungen der Planung auf das unmittelbar betroffene Verkehrsnetz. Für die Anwohner der Bahnhofstraße 1-9 wird es durch den beidseitigen Straßenverkehr zu einer Umstellung beim Ausparken kommen, bei dem besondere Vorsicht geboten ist. Da jedoch der überwiegende Teil der Straßen im Stadtgebiet von Borken beidseitig befahrbar ist, ist auch im genannten Bereich eine Nutzung der Garagen weiterhin möglich. Straßenkostenbeiträge werden nicht innerhalb des Bebauungsplanverfahrens geregelt, sondern in einem eigenständigen Verfahren. Zur Optimierung des Kreisverkehrsplatzes Heidener Straße / Bahnhofstraße / Wilbecke und damit auch zur Brinkstraße wurde 2010 vom Büro Gevas Humberg & Partner Ingenieurgesellschaft für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik ein Gutachten erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den Bebauungsplan eingeflossen. Daraufhin hat auch der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung zurückgenommen.

Die Planung des Omnibusbahnhofs an der Bocholter Straße aus den 80er Jahren wurden nicht weiter folgt. Die weiteren Ausführungen zur Planung des Busbahnhofs werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung sind Netzbetrachtungen über die genannten Straßen hinaus vorgenommen worden.

Die Ausführungen zur Geschäftsstraße Brinkstraße und zur Haltestellenplanung im Piepershagen werden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan BO 10 (Wasserstiege) ist seit Juli 2010 rechtskräftig. Das Umlegungsverfahren wird derzeit durchgeführt. Mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes BO 10 (Wasserstiege) ist zumindest der Abschnitt der Von-Basse-Trasse im Baugebiet Wasserstiege gesichert. Im Plan ist die Straße als Verbindungsstraße vorgesehen. Über den weiteren Verlauf mit einer Anbindung an die Hansestraße ist in gesonderten Verfahren zu entscheiden.

## **B. 1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1) Der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, AZ: 32.2.1.1 BOR, 48128 Münster, Schreiben vom 04.11.2009 bezüglich des Ausschlusses von Einzelhandel wird gefolgt. Der Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel im Mischgebiet erfolgt gem. Einzelhandelskonzept der Stadt Borken. Zudem wird in GE- und GI-Gebieten Einzelhandel generell ausgeschlossen. Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

2) Die Hinweise des Kreises Borken, 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft, AZ: 63 72 05, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 29.10.2009 werden wie folgt in den Bebauungsplan aufgenommen: Die in Begründung und Umweltbericht genannten 3 im Altlastenkataster des Kreises Borken geführten Flächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastenflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Zur Altlastenfläche 66 51 01/03-0005 Bahnhofsgelände: Im Bereich der Bodenbelastung mit Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) sind in Abhängigkeit von der konkreten Folgenutzung und in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Borken gegebenenfalls Maßnahmen durchzuführen. Bei Baumaßnahmen oder Bodeneingriffen ist die Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken zu beteiligen. Die vorhandenen Gleisschotter sind im Zuge der Nutzungsänderung aufzubereiten bzw. zu entsorgen. Eine Verwertung der Feinschotter ist aufgrund der vorhandenen Belastungen mit PAK und Mineral-ölkohlenwasserstoffen nicht möglich. Die Vorgehensweise ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken abzustimmen.

3) Die Stellungnahme des Kreises Borken, 66 Natur und Landschaft, AZ: 66 76 04/40514, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 14.12.2009, dass, die Ökobilanzierung des geplanten Außenbahnsteiges in den Bebauungsplänen der Stadt Borken erfolgen und somit auf eine gesonderte Bilanzierung verzichtet werden kann, wird berücksichtigt. In Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 21.12.2009, erfolgt der erforderliche Ausgleich für den Außenbahnsteig im Rahmen der Öko-Bilanzierung in Zuge des bauleitplanerischen Verfahrens zum BO 30 (Bahnhofsvorplatz).

4) Die Hinweise der Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH, AZ: Ri. 002-502/8, Postfach 17 44, 46307 Borken, Schreiben vom 02.11.2009, zum Schutz der Versorgungsleitung wird beachtet. Bei der neu konzipierte Straßenverbindung Bahnhofstraße/ Ramdorfer Postweg wird im nachfolgenden Planungsschritt für ausreichend Versorgungsstraßen gesorgt. Die Gashochdruckleitung der RWE wurde nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Der Hinweis, dass Herr Röschenkemper Betriebsstelle Billerbeck Auskunft zur Gashochdruckleitung erteilt, wird zur Kenntnis genommen.

5) Der Stellungnahme der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 16.11.2009 siehe bezüglich des Ausschlusses von Einzelhandel wird gefolgt. Der Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel im Mischgebiet erfolgt gem. Einzelhandelskonzept der Stadt Borken. Zudem wird in GE- und GI-Gebieten Einzelhandel generell ausgeschlossen. Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

6) Die Stellungnahme von Straßen.NRW Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, AZ: 2030/4403a/1.13.03.07-Borken Bd. 63, Postfach 16 41, 48636 Coesfeld, Schreiben vom 04.11.2009 ist hinfällig. Das Verkehrsgutachten wurde im Jahr 2010 aktualisiert. Ausführungen zum Kreisverkehr siehe lfd. Nr. 7.

Die Zufahrt zum Elektrofachmarkt ist bereits im Bebauungsplan BO 54 (Kardinal-von-Galen-Straße) in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW geregelt worden, so dass der Forderung nach einem Sichtdreieck nicht gefolgt wird.

Der Hinweis zur Kostenübernahme nach dem Veranlasserprinzip gemäß § 34 Abs. 1 StrWG NRW wird zur Kenntnis genommen.

7) Die Stellungnahme von Straßen.NRW Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, AZ: 2030/4402/1.13.03.07-Borken Bd. 63, Postfach 16 41, 48636 Coesfeld, Schreiben vom 16.07.2010 hinsichtlich der Auslastung des Kreisverkehrs wird zur Kenntnis genommen; die geäußerten Bedenken beziehen sich auf den Zeitraum ab 2020. Das zwischenzeitlich aktualisierte Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrsplatzes im Prognosejahr 2020 die Qualitätsstufe „D“ aufweist und somit die Leistungsfähigkeit gewährleistet ist.

Der Hinweis, dass sämtliche Kosten nach dem Veranlasserprinzip gemäß § 34 Abs. 1 StrWG NRW von der Stadt Borken zu tragen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Dem Hinweis, im weiteren Verfahren den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen weiterhin zu beteiligen, wird gefolgt.

8) Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, AZ: IUW4-Az 45-03-03 Ord.-Nr. Westl\_G\_268\_09\_a, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf, Schreiben vom 15.10.2009 bezüglich der Bauhöhenbeschränkung wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die Bauhöhen 30,0 m über Grund nicht überschreiten. Der Hinweis zum militärischen Nachtflugsystem wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr wegen Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb nicht anerkannt werden, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

9) Der Hinweis des LWL-Archäologie für Westfalen, AZ: Gr/Ti/M 623/09 B, Bröderichweg 35, 48159 Münster, Schreiben vom 26.10.2009 „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§15 und 16 DSchG).“ wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

10) Der Hinweis der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 29.10.2009, dass die Deutsche Telekom Netzproduktion frühzeitig über Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans BO 30 informiert wird, wird zur Kenntnis genommen.

11) Der Hinweis auf die Richtfunkstrecke der Vodafone D2 GmbH, AZ: FNP\_105\_1, Postfach 15 04 25, 44344 Dortmund, Schreiben vom 07.10.2009 wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist eine max. Gebäude von 16,5 m über Grund festgesetzt, so dass die Übertragungsstrecke nicht gestört wird.

12) Die Hinweise der PLEdoc GmbH, AZ: PB\_195591,, Postfach 12 02 55, 45312 Essen, Schreiben vom 21.10.2009, dass die Versorgungsanlagen der explizit aufgeführten Eigentümer nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen. Bei Änderungen des Geltungsbereiches oder des Projektes wird PLEdoc im weiteren Verfahren beteiligt.



13) Dem Hinweis zum Schutz der Kabelanlagen der DB Service Immobilien GmbH, AZ: FRI-KöI-I Sh TöB-KÖI-09-4880 (7831), Deutz-Mühlheimer-Straße 22-24, 50679 Köln, Schreiben vom 23.11.2009, wird gefolgt.

14) Den Hinweisen den RVM Regionalverkehr Münsterland, Borg 11, 59348 Lüdinghausen, Schreiben vom 30.10.2009 wird gefolgt.

Im weiteren Verfahrensverlauf wird der Regionalverkehr Münsterland bei den weiteren Ausbauplanungen des Busbahnhofs und bei den verkehrslenkenden sowie sicherheitsrelevanten Maßnahmen beteiligt.

## **B. 2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

1) Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, Verkehr (Dez. 25), 48128 Münster, AZ: 35.02.01.03-TÖB-40/11, Schreiben vom 11.05.2011, dass das Kreisstraßennetz durch die vorgestellte Planung nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.

2) Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung (Dez. 32), AZ: 35.02.01.03-TÖB-40/11, Schreiben vom 11.05.2011, dass die Beteiligung der Bezirksregierung im Rahmen von Bauleitplanung nicht das Verfahren zur landesplanerischen Anpassung nach § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) ersetzt oder ergänzt, wird zur Kenntnis genommen.

3) Über die Hinweise des Kreises Borken, 63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Burloer Str. 93, 46325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 13.05.2011 zum anlagenbezogenen Immissionsschutz wird wie folgt befunden: Die Fassaden, an denen der Immissionswert von 40 dB(A) in der Nachtzeit überschritten wird, werden gekennzeichnet. In der entsprechenden Festsetzung werden in den gekennzeichneten Bereichen schutzbedürftige Räume, insbesondere Schlafräume, ausgeschlossen. Der im Schallgutachten eingetragenen Parkbereich P2 dient ausschließlich den Bewohner des MI-Gebietes. Der Parkbereich wird somit nicht dem Gewerbe zugeordnet.

4) Dem Hinweis des Kreises Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Str. 93, 46325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 13.05.2011, dass abwassertechnische Anlagen so ausgelegt sein müssen, dass gegebenenfalls größere Mengen problemlos entsorgt werden können, wird gefolgt.

5) Der Hinweis des Kreises Borken, 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Zeichen: 63 72 05, Schreiben vom 13.05.2011, dass zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss vorzulegen ist, wird zur Kenntnis genommen und gefolgt.

6) Der Hinweis der Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH, AZ: Ri. 002-502/8a, Postfach 17 44, 46307 Borken, Schreiben vom 10.05.2011, zum Schutz der Versorgungsleitung wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet. Bei der neu konzipierten Straßenverbindung Bahnhofstraße/ Ramsdorfer Postweg wird im nachfolgenden Planungsschritt für ausreichend Versorgungsstraßen gesorgt. Die Gashochdruckleitung der Thyssengas GmbH wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

7) Der Hinweis der IHK Nord Westfalen, Postfach 16 54, 46366 Bocholt, Schreiben vom 11.05.2011, dass zu den Festsetzungen zum Einzelhandel weder Anregungen noch Bedenken vorliegen, wird zur Kenntnis genommen. Die Fassaden, an denen der Immissionswert von 40 dB(A) in der Nachtzeit überschritten wird, werden gekennzeichnet. In der entsprechenden Festsetzung werden in den gekennzeichneten

Bereichen schutzbedürftige Räume, insbesondere Schlafräume, ausgeschlossen. Der im Schallgutachten eingetragenen Parkbereich P2 dient ausschließlich den Bewohner des MI-Gebietes. Der Parkbereich wird somit nicht dem Gewerbe zugeordnet.

8) In der Stellungnahme vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 16 41, 48636 Coesfeld, AZ: 2030/4402/1.13.03.07-Borken-Bd.63, Schreiben vom 06.05.2011 bezüglich der Auslastung des Kreisverkehrs Wilbecke / Heidener Straße vorgesehenen Maßnahmen werden auf Grundlage des Verkehrsgutachtens aus dem Jahre 2010 beachtet. Die Zufahrt zum Elektrofachmarkt ist bereits im Bebauungsplan BO 54 (Kardinal-von-Galen-Straße) in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW geregelt und zwischenzeitlich erstellt worden, so dass der Forderung nach einem Sichtdreieck nicht gefolgt wird.

Der Hinweis zur Kostenübernahme nach dem Veranlasserprinzip gemäß § 34 Abs. 1 StrWG NRW wird zur Kenntnis genommen.

9) Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: West1\_G\_268\_09\_b, Schreiben vom 26.04.2011 zur Bauhöhenbegrenzung von 30 m über Grund wird zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen keine Planungen vor, die eine Bauhöhe von 30 m über Grund überschreiten. In den GE- und GI -Flächen wird die maximale Oberkante der Gebäude festgelegt, dabei werden 30 m über Grund nicht überschritten. Der Hinweis zum militärischen Nachttiefflugsystem wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

10) Der Hinweis der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 29.10.2009, dass die Deutsche Telekom Netzproduktion frühzeitig über Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans BO 30 informiert wird, wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

11) Die Hinweise der Thyssengas GmbH, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund, AZ: ETG-B-I-N/An/Ku 0279-TÖB-2011, Schreiben vom 15.04.2011 zu den vorhandenen Gasfernleitungen werden zur Kenntnis genommen. Die das Plangebiet querende Leitung L 7343 wurde bereits in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die angrenzende Leitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs und wird daher nicht dargestellt.

12) Der Hinweis des RVM, Borg 11, 59348 Lüdinghausen, Schreiben vom 09.05.2011, das weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Das Gespräch am 02.05.2011 hatte die Ausführungsplanung und somit nachgeordnete Planungsschritte zum Inhalt. Die Ergebnisse des Gespräches stehen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen.

13) Die Hinweise des ZVM, Schorlemerstraße 26, 48143 Münster, AZ: ZVM-20, Schreiben vom 12.05.2011 zur Sicherung des Trassenverlaufes werden zur Kenntnis genommen. Das Konzept ist mehrfach mit allen Beteiligten in der Vergangenheit abgestimmt worden. Die betreffenden Flächen (nördlich des Bahnhofsgebäudes) stehen im Eigentum der Stadt Borken. Durch die Verlagerung des Bahnhaltdepot hat die DB AG ein deutliches Zeichen gesetzt. Der aktuelle Bebauungsplan zielt im Wesentlichen auf die Realisierung der Bahnhofstraße und der Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes ab. Auch wenn derzeit im Bebauungsplan entgegenstehende Festsetzungen enthalten sind, hat die Stadt Borken in späteren Verfahren aufgrund der Eigentumsverhältnisse die Möglichkeit, entsprechend auf Reaktivierungspläne zu reagieren. Der Stellungnahme wird folglich nicht entsprochen.

## II. Beschlüsse zum Verfahren

Die Begründung zum Bebauungsplan BO 30 (Bahnhofsvorplatz), Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 06.06.2011 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 30 (Bahnhofsvorplatz) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), als Satzung beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

18 Ja-Stimmen,  
2 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

Annahme bei

- zu 11 Flächennutzungsplan, Teilbereich Marbeck, Aufstellungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, Erweiterung des Sportplatzes Marbeck  
Vorlage: V 2011/147**
- 

**Bürgermeister Lührmann** weist klarstellend darauf hin, dass mit der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt keine automatische Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Erweiterung des Sportplatzes erfolge sondern lediglich die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

### **Beschluss:**

Es wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken für den in der **Anlage 03** zur Beschlussvorlage dargestellten Änderungsbereich (Gemarkung Marbeck, Flur 3, Flurstücke 57, 58 je teilweise) aufzustellen.

Gleichzeit wird beschlossen, gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu unterrichten.

### **Abstimmungsergebnis:**

20 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

Annahme mit

- zu 12 Bebauungsplan MA 7 (Sportplatz Marbeck), Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 3 (1), 4(1) BauGB  
Vorlage: V 2011/148**
- 

### **Beschluss:**

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den in der **Anlage 03** zur Beschlussvorlage dargestellten Geltungsbereich beschlossen:

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Marbeck, Flur 3 die Flurstücke 54, 57, 58 teilweise und 59 (Katasterstand: April 2011).

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung MA 7 (Sportplatz Marbeck).

Gleichzeit wird beschlossen, gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange zu unterrichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei

20 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltung

**zu 13 Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Stellungnahme der Stadt Borken im Rahmen der Mitwirkung am Erarbeitungsverfahren  
Vorlage: V 2011/152**

---

Fraktionsübergreifend wurde vereinbart, den Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung des UPA zurückzustellen.

Bis dahin sollen weitere allgemeine Informationen zum Regionalplanänderungsverfahren vorgelegt werden.

Unter anderem auch wegen einer kurzfristig eingegangenen Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes Burlo-Borkenwirthe zur geplanten Erweiterung des Naturschutzgebietes Burlo-Vardingholter Venn (Klostervenn) soll Herr Jörg Sumpelmann (Geschäftsführer des WLV-Kreisverbandes) die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange erläutern.

**zu 14 Bebauungsplan WE 18 (Holthausener Straße), Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung  
Vorlage: V 2011/153**

---

**Beschluss:**

Dem Antrag des Herrn Andreas Schmidt, vertreten durch Rechtsanwältin Frau Heynck, zur Änderung des Bebauungsplanes WE 18 (Holthausener Straße) wird gefolgt.

Es wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes WE 18 (Holthausener Straße) durchzuführen. Die Änderungen betreffen den gesamten – im Deckblatt der Anlage 04 dargestellten – Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind und derzeit nicht davon auszugehen ist, dass die unter § 13 Abs. 1 Nr. 1. und 2. BauGB aufgeführten Belange berührt werden, wird beschlossen, bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes WE 18 (Holthausener Straße) das „Vereinfachte Verfahren“ gemäß § 13 BauGB anzuwenden.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei

20 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltung

**zu 15 Bebauungsplan BU 13 (Gewerbegebiet Pater-Arnold-Straße), Ergebnis der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss  
Vorlage: V 2011/154**

---

**Beschluss:**

**I Beschlüsse zu den Stellungnahmen**

**A.1) Beschlüsse zu Anregungen der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3(1) BauGB**

1. Der Hinweis von Herrn F., 46325 Borken, Schreiben vom 30.8.2005, zur sicheren Abwicklung des Verkehrs auf der Gutenbergstraße wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass sowohl durch eine innere fußläufige Erschließung des Gewerbegebietes, als auch durch geeignete ordnungsrechtliche Maßnahmen eine sichere Abwicklung des Verkehrs zum Festplatz bzw. zur Skater-Anlage gegeben ist.

2. Der Anregung von den Anwohnern der Pater-Arnold-Straße und der Gutenbergstraße, 46325 Borken, Schreiben vom 8.9.2005, die Gewerbe- und Verkehrsimmissionen zu berücksichtigen, werden grundsätzlich berücksichtigt, da in Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt Herten eine für die angrenzenden Wohnnutzungen verträgliche Gewerbegebietsgliederung festgesetzt wird (vgl. Stellungnahme StUA Herten).

3. Der Hinweis von Herrn H., 46325 Borken, Schreiben vom 26.9.2005, zu den erhöhten Lärmimmissionen und den sonstigen Immissionen wird mit dem Hinweis auf die vorgesehene Gliederung des Gewerbegebietes zurückgewiesen.  
Die Anregung, die geplanten Nutzungen in das angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet BU 10 „Gutenbergstraße“ unterzubringen, wird mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass die Reserven u. a. für Industriebetriebe bestimmt sind, die im vorliegenden Bebauungsplan aus Immissionsgründen nicht möglich sind.

4. Den Anregungen von Herrn S., 46325 Borken, Schreiben vom 26.9.2005, zu den Alternativstandorten für den Festplatz und der Skater-Anlage wird nicht gefolgt, da nach derzeitigem Erkenntnisstand keine gleichwertigen Alternativstandorte in Burlo gegeben sind. Ebenfalls zurückgewiesen wird die Forderung zur Ausweitung des Mischgebietes, da dieses nur auf das erforderliche Maß beschränkt werden soll und dem grundsätzlichen Ziel zur Schaffung von gewerblicher Baufläche widerspricht.

5. Dem Antrag von Herrn S., 46325 Borken, Schreiben vom 26.9.2005, auf Änderung des Grundstückszuschnitts wird nicht gefolgt. Im Rahmen anstehender Abstimmungen zur Realisierung des Bebauungsplanes wird der Antrag wieder aufgegriffen. Allerdings wird bereits im Bebauungsplan die überbaubare Fläche im nordöstlichen Teilbereich entsprechend einer möglichen künftigen Grundstücksneuordnung festgesetzt.

**A.2) Beschlüsse zu Anregungen der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3(2) BauGB**

1. Die Stellungnahme von Herrn H. aus Borken-Burlo, Schreiben vom 02.02.2006, sind gegenstandslos, da der Festplatz inzwischen weiter östlich angelegt wurde und somit nicht mehr Gegenstand der Planung ist.

2. Die Hinweise von den Anwohnern aus Borken-Burlo, Schreiben vom 03.02.2006, dass es durch die fehlende Trennung zwischen WA- und GE-Gebieten zu einer Störung und zu einem Qualitätsverlust kommt, wird dahingegen widerlegt, dass eine An-

pflanzung auf dem ehemaligen Bahndamm als Trennung zwischen Wohnen und Gewerbe geplant ist. In den Gewerbeflächen, die an die WA-Gebiete angrenzen, sind nur Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Der Hinweis, dass im Umfeld noch genügend GE-Flächen verfügbar sind, wird dahingehend zurückgewiesen, dass ein Großteil der GE-Flächen bereits verkauft ist. Erweiterungsflächen sind nur noch im südlichen Bereich des BU 10 gegeben. Der Bebauungsplan BU 13 wird im Norden und Osten von GE-Flächen begrenzt und ist eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung der Gewerbeflächen in Burlo. Der Festplatz wurde inzwischen weiter östlich realisiert.

Der Hinweis, dass durch die Planung der Schwerlastverkehr erheblich erhöht würde und es keine Trennung für schwächere Verkehrsteilnehmer gibt, wird zurückgewiesen, da der wesentliche Gewerbeverkehr über die Gutenbergstraße Richtung Norden auf die Kreisstraße 40 (Dunkerstraße/ Leitungsstiege) abfließen soll. Durch einen entsprechenden Fuß- und Radweg wird der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer gewährleistet.

Der Hinweis auf den erhöhten Lärm und die Immissionen wird mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen zum Immissionsschutz vorgesehen sind (vgl. Stellungnahme Staatliches Umweltamt Herten).

3. Die Hinweise von Herrn F. aus Borken-Burlo, Schreiben vom 03.02.2006, gegen die Ansiedlung gewerblicher Betriebe, Festwiese und Skaterbahn an der Pater-Arnold-Straße/ Gutenbergstraße wird entgegengebracht, dass der Festplatz inzwischen weiter östlich angelegt wurde und somit nicht mehr Gegenstand der Planung ist. Die Skateranlage wurde im Bereich des Sportplatzes angelegt. Die Stellungnahme ist somit gegenstandslos.

Gegen den Hinweis, dass die Planung sein wirtschaftliches Handeln (Aufstockung seines Viehbestandes) behindert, wird die Stellungnahme des StUA Herten vorgebracht. Diese hat bezüglich möglicher landwirtschaftlicher Immissionen für das Plangebiet keine Bedenken geäußert.

4. Die Stellungnahme von Frau F. aus Borken-Burlo, Schreiben vom 03.02.2006, dass mit der geplanten Maßnahme, wie Ansiedlung gewerblicher Betriebe, Festwiese und Skaterbahn an der Pater-Arnold-Straße /Gutenbergstraße, der Schutzanspruch für ihren Mann, der nach einem Unfall zum Schwerstpflegefall wurde, nicht mehr gewahrt wird, wird entgegengebracht, dass der Festplatz inzwischen weiter östlich angelegt wurde und somit nicht mehr Gegenstand der Planung ist. Der Einspruch ist somit gegenstandslos.

Die Beeinträchtigungen durch den Raiffeisenhandel verursacht werden, sind nicht Gegenstand der Planung, da der Raiffeisenhandel außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes BU 13 liegt.

Der Hinweis, dass durch die Planung der Schwerlastverkehr erheblich erhöht würde, wird zurückgewiesen, da davon auszugehen ist, dass der wesentliche Gewerbeverkehr über die Gutenbergstraße Richtung Norden auf die Kreisstraße 40 (Dunkerstraße/ Leitungsstiege) abfließen wird.

5. Die Hinweise von Herrn R. aus Borken-Burlo, Schreiben vom 30.01.2006, dass ein neues Gewerbegebiet nicht nötig ist, da genügend Gewerbeflächen verfügbar sind, wird zurückgewiesen, da der Planbereich eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung zwischen dem vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiet an der Gutenbergstraße und den Nutzungen westlich der ehemaligen Bahntrasse darstellt und die vorhandenen Reserveflächen im Bebauungsplan BU 10 (Gutenbergstraße) weitgehend aus Industrieauflächen, die für Betriebe mit einem höheren Immissionsgrad bestimmt sind und daher nicht für Nutzungen vorgesehen werden, die keine Industriegebiets-Ausweisung erfordern. Darüber hinaus haben sich aufgrund der anhaltenden Nachfrage die Flächenreserven in Burlo deutlich reduziert.

Der Hinweis, dass durch die Erstellung des Festplatzes damit zu rechnen ist, dass dort Veranstaltungen jeder Art abgehalten werden, wird zurückgewiesen, da der Festplatz und die Skater-Anlage inzwischen nicht mehr Gegenstand der Planung sind.

Bezüglich der vermuteten erhöhten Lärmbelästigung wird entgegengebracht, dass aufgrund der geringen Größe des Gewerbegebietes und der Einschränkung der Betriebsarten durch den Abstandserlass der erforderliche Immissionschutz gewahrt wird.

6. Die Hinweise von Herrn I aus Borken-Burlo, Zeichen: 855/05UA, Schreiben vom 03.02.2006, werden zur Kenntnis genommen.

Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt beschlossen:

Die Stellungnahme, dass die Lärmimmissionen, die von dem Bebauungsplan BU 10 ausgehen erheblich sind und es fraglich ist, ob die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden, wird zurückgewiesen mit dem Hinweis auf die im betreffenden Bebauungsplan BU 10 (Industriegebiet) getroffenen immissionsrechtlichen Festsetzungen.

Da eine Erweiterung des Speditionsbetriebes im Bebauungsplan BU 13 nicht vorgesehen ist und der Festplatz und die Skateranlage in anderen Bereichen realisiert worden sind und somit nicht mehr Gegenstand der Planung sind, ist die diesbezügliche Stellungnahme gegenstandslos.

Die Stellungnahme, dass ein Verstoß gegen § 1 a Abs. 2 BauGB (schonender Umgang mit Grund und Boden) vorliegt, wird zurückgewiesen, da im Rahmen der 23. Änderung des FNP nach intensiver Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) die Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbliche und Gemischte Bauflächen durchgeführt worden ist und bei einem Verstoß gegen § 1 a Abs. 2 BauGB keine Zustimmung gegeben wäre. Weiterhin ist es Ziel der Planung, eine angemessene gewerbliche Eigenentwicklung des Ortsteils Burlo - insbesondere für bereits ansässige Betriebe - zu ermöglichen.

Der Vorwurf, dass ein Verstoß gegen das Ermittlungsgebot vorliege (Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, müssen ermittelt und bewertet werden), wird mit dem Hinweis, dass im Rahmen der durchgeführten Beteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sind mit dem Ergebnis, dass die immissionsrelevanten Stellungnahmen inhaltlich in den Bebauungsplanentwurf übernommen worden sind (Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Herten, das Gewerbegebiet gemäß des aktuellen Abstandserlasses zu gliedern). Zudem sind in den Randbereichen, die an Allgemeine Wohngebiete grenzen, nur Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Somit wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der mögliche Immissionskonflikt ermittelt und durch die o.g. Festsetzung dem Schutz der Anwohner Rechnung getragen.

Da die Anlage eines Festplatzes und einer Skateranlage nicht mehr Gegenstand der Planung sind, ist die Stellungnahme gegenstandslos.

Die Stellungnahme, dass der planbedingte Immissionskonflikt im konkreten Fall nicht dadurch gelöst wird, dass Abstandsklassen festgesetzt werden bzw. eine Beschränkung der Betriebe festgesetzt wird, wird zurückgewiesen, da der Abstandserlass auf einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (TA Luft und TA Lärm) und des Landes (Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL) basiert und eine Handlungsanleitung aus Sicht der obersten Immissionschutzbehörde darstellt. Daher wurde das Gewerbegebiet gemäß des aktuellen Abstandserlasses gegliedert, um Konflikte zwischen WA-Gebieten und GE-Gebieten zu verhindern.

Da bisher die Nutzer der Gewerbeflächen noch nicht bekannt sind, erscheint eine schalltechnische Untersuchung nicht sinnvoll.

Die Stellungnahme, dass das Schutzgut Mensch im Umweltbericht unzureichend berücksichtigt wird, wird zurückgewiesen, da eine Vorbelastung in Form von Verkehrslärm zwar vorhanden ist, aber als außenbereichsverträglich anzusehen ist, da Flächen im Außenbereich faktisch als Mischgebiete einzustufen sind. Speditionen werden laut Abstandserlass der Abstandsklasse V zugeordnet. Diese sind im Bebauungsplan BU 13

ausgeschlossen. Durch die geringe Größe des Gewerbegebietes ist mit einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen nicht zu rechnen.

Die Stellungnahme, dass der Planentwurf auf einer ungenügenden Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Belange beruht (Abwägungsfehlgewicht gem. § 1 Abs. 7 BauGB9) wird zurückgewiesen, da als Ergebnis der vorangegangenen Beteiligungsverfahren die Ziele „Festplatz“ und „Skateranlage“ aufgrund der fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung aufgegeben worden sind und nun ein das Wohnen nicht störendes, gegliedertes Gewerbegebiet entwickelt werden soll mit dem Ziel zur Bereitstellung von Bauflächen für ortsansässige gewerbliche Betriebe.

Der Bitte, auch weiterhin über den Verfahrensstand unterrichtet zu werden, wird zu gegebener Zeit gefolgt.

### **A.3) Beschlüsse zu Anregungen der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 4a (3) i.V.m. § 3(2) BauGB**

1. Die Anregungen von Familie D. aus Borken-Burlo, Schreiben vom 14.03.2011 und 17.03.2011 konnten im Zuge eines Gesprächs einvernehmlich geregelt werden. Das MI-Gebiet wird verkleinert. Die entsprechende Fläche wird dem GE-Gebiet zugeschlagen. Die GE-Fläche wird an die Stadt Borken veräußert.

2. Die geäußerten Bedenken der Familie D. aus Borken-Burlo, Schreiben vom 06.04.2011, zu den Erschließungskosten und der Förderung von Gewerbeflächen sind nicht Gegenstand der Planung und werden im nachgeordneten Verfahren geregelt. Das MI-Gebiet wird um ca. 400 m verkleinert. Die entsprechende Fläche wird dem GE-Gebiet zugeschlagen. Die GE-Fläche wird an die Stadt Borken veräußert.

3. Der Anregung von Herrn I. aus Borken-Burlo, Protokoll vom 15.03.2011 wird insofern gefolgt, dass die Erschließung des Gewerbegebietes ca. 22 m weiter nördlich erfolgt und somit in einem größeren Abstand zum Wohnhaus an der Dunkerstraße gelegt wird.

4. Der Hinweis von Herrn S. aus Borken-Burlo, Schreiben vom 20.03.2011, dass der geplante Ausbau mit einem großzügigen Fußgängerbereich wegen der geringen Fußgängerfrequenz nicht erforderlich ist, wird zurückgewiesen. Die Verkehrsfläche wird in voller Breite für die Herstellung der standardmäßig in Gewerbegebieten erforderlichen Straßen (und deren Anlagen wie z.B. Fußwege und Stellflächen) benötigt. Der Hinweis zur geplanten Zu- und Abfahrt von der Kreisstraße K 40 für die geplante Gewerbefläche Flur 5, Parzelle 583 wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die geplante Zu- und Abfahrt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes BU 10 liegt und somit nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist.

### **A.4) Beschlüsse zu Anregungen der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 4a (3) i.V.m. § 3(2) BauGB (zweite erneute öffentliche Auslegung)**

1. Der Einwand von Herrn I. aus Borken-Burlo, Protokoll vom 19.05.2011 wird nicht berücksichtigt, da nur zu den geänderten Punkten Stellung abgegeben werden kann und die Nutzung nicht geändert wurde. Der Anregung wird nicht gefolgt.

2. Die Anregungen von Herrn R. aus Borken-Burlo, Protokoll vom 20.05.2011 zum Verkauf bzw. Tausch von Grundstücken sowie zu Erschließungskosten werden nicht gefolgt, da diese Sachverhalte nicht Gegenstand des Bebauungsplanes sind und an dieser Stelle nicht behandelt werden können.

3) Die Stellungnahme von Herrn F. aus Borken-Burlo, vertreten durch die Kanzlei NN aus Stadtlohn, Schreiben vom 26.05.2011 wird zurückgewiesen:  
Eine Verlagerung des Erschließungsstiches Richtung Norden entlastet die Gutenbergstraße. Eine stärkere Verkehrsbelastung der Gutenbergstraße wird nicht erwartet. Durch



die Verlegung des Stichweges um ca. 22 m in nördliche Richtung wird der Speditionsbetrieb nicht beeinträchtigt.

Die Erschließungskosten sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und werden an dieser Stelle nicht behandelt. Bei der Mischgebietsausweisung der Gaststätte Dahlhaus handelt es sich um eine bestandserhaltende Festsetzung, wobei die Immissionsproblematik bereits im Bebauungsplan BU 10 (Gutenbergstraße) zu behandeln war und aktuell nicht von den zuständigen Behörden bemängelt worden ist.

### **B.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(1) BauGB**

1. Die Hinweise des Kreises Borken Burloer Straße 93, 46325 Borken, 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Schreiben vom 15.09.2005, zur erforderlichen Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

2. Die Hinweise des Kreises Borken Burloer Straße 93, 46325 Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Schreiben vom 15.09.2005, werden mit dem Hinweis auf die anstehende Aufstellung des Generalentwässerungsplanes im Jahre 2006 zur Kenntnis genommen.

3. Die Hinweise des Kreises Borken Burloer Straße 93, 46325 Borken, 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt) wird zum Teil gefolgt. So wird die Begründung um den Hinweis, dass das Plangebiet im Landschaftsplan liegt, ergänzt. Der Anregung, den Pflanzgebotsstreifen an der Gutenbergstraße auf 10 m zu verbreitern, damit dieser die Bebauung verdecken kann, wird nicht gefolgt, da der Sichtschutz am Ortsrand durch den 10 m breiten Pflanzgebotsstreifen und eine Waldfläche im Bebauungsplan BU 10 gewährleistet ist. Der Hinweis auf die Pflanzverpflichtung aus der Baugenehmigung zum Vorhaben Dahlhaus wird zur Kenntnis genommen.

4. Den Hinweisen des Staatlichen Umweltamtes Herten, Postfach 2062, 45678 Herten, Schreiben vom 15.09.2005 und vom 4.11.2005 zur Gliederung des Gewerbegebietes aus immissionsrechtlicher Sicht wird gefolgt. Der Hinweis zur Entwässerung des Gebietes wird mit dem Hinweis auf die anstehende Aufstellung des Generalentwässerungsplanes im Jahre 2006 zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den von der Landwirtschaftskammer Borken vorgetragenen Bedenken hinsichtlich möglicher landwirtschaftlicher Immissionen des Nebenerwerbsbetrieb Martin Feldhaus wird zur Kenntnis genommen.

5. Der Hinweis der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken, Schreiben vom 6.09.2005, dass die Wasserversorgung durch die RWW erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.

6. Die Hinweise der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 23.09.2005, werden zurückgewiesen, da die Angelegenheiten der Bodenordnung im Zuge der Bebauungsplanrealisierung geregelt werden und keine negativen Auswirkungen durch die möglichen landwirtschaftlichen Immissionen des Nebenerwerbsbetriebes Feldhaus für das Plangebiet zu erwarten sind.

7. Der Hinweis des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Bröderichweg 35, 48159 Münster, Schreiben vom 5.09.2005, zur Aufnahme des Hinweises zu möglichen Bodenfinden in den Bebauungsplan wird gefolgt.

## **B.2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(2) BauGB**

1. Die Hinweise der RWW, Postfach 10 16 63, 45466 Mühlheim an der Ruhr, Zeichen: RN06-025/Els, Schreiben vom 16.01.2006, zu den Hausanschlussleitungen und zur bedarfsgerechten Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser werden zu Kenntnis genommen. Bei Vorlage von konkreten Planungen wird die RWW wieder beteiligt.

2. Die Hinweise der SAG Energieversorgungsleistungen GmbH, CeGIT, Wolbeckstraße 21, 45329 Essen, Schreiben vom 16.01.2006, dass sich durch Umstrukturierung innerhalb der RWE die Zuständigkeit für die Richtfunkstrecke geändert hat, wird zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung wird zukünftig mit Herrn Vahle und Herrn Fleddermann abgestimmt.

3. Der Hinweis der Deutsche Telekom AG, T-Com, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Zeichen: PTI 11 Ref. PPB L2 Gerd Fahrland, Bor 027/06, Schreiben vom 06.02.2006, dass Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn, schriftlich mitzuteilen sind, wird zur Kenntnis genommen.

4. Die Empfehlungen des Staatlichen Umweltamtes Herten, Postfach 2062, 45678 Herten, Zeichen: P 1/2006, Schreiben vom 30.01.2006, die Immissionsrechtliche Empfehlungen für die mit „B“ und „C“ gekennzeichneten Bereiche des Gewerbegebietes betreffend

„- unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

- Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI soweit diese mit (\*) gekennzeichnet sind.

- Ausnahmsweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen betrieben und Anlagen entsprechen.“

werden in die Planzeichnung übernommen.

Die Ausführungen zu den wasserwirtschaftlichen Belangen werden aktualisiert. Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung wird nachgewiesen.

Über die Rechtsverbindlichkeit der Planung werden wir das Staatliche Umweltamt Herten informieren.

5. Die Hinweise des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Zeichen: 61 72 05, Schreiben vom 01.02.2006, dass eine abschließende Stellungnahme erst abgegeben werden kann, wenn die Form der Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung dargelegt wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Wasserwirtschaft werden in der überarbeiteten Begründung dargelegt.

Der Hinweis, dass aus Sicht der Fachabteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft keine Bedenken erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass von der Unteren Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt) zu dem Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss vorzulegen ist, wird zur Kenntnis genommen und gefolgt.

## **B.3) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4a (3) i.V.m. § 4(2) BauGB**

1. Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Stellungnahme aus verkehrlicher Sicht (Dez. 25), AZ: 35.02.01.03-TÖB-16/11, Schreiben vom 21.03.2011, dass durch die Planung das Kreisstraßennetz nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung (Dez. 32), AZ: 35.02.01.03-TÖB-16/11, Schreiben vom 21.03.2011, dass die Beteiligung der Bezirksregierung im Rahmen von Bauleitplanung nicht das Verfahren zur landesplanerischen Anpassung nach § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) ersetzt oder ergänzt, wird zur Kenntnis genommen.
3. Dem Hinweis der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Dez. 53), AZ: 35.02.01.03-TÖB-16/11, Schreiben vom 21.03.2011 bezüglich der Festsetzung zum Störfallpotential wird gefolgt. Die Festsetzung im Bebauungsplan wird geändert in:  
Unzulässig sind Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereiche mit Störfallpotential der Abstandsklasse I bis IV entsprechend dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG der SFK-TAA-Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“ in der Fassung November 2010 (KAS 18).  
Ausnahmsweise können Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereiche mit Störfallpotential der Abstandsklasse I, bei denen Stoffe der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannten Mengenschwellen überschreiten, zugelassen werden, wenn die Einzelprüfung die ausreichende Sicherheit in der Wohnnachbarschaft nachgewiesen ist.  
Der Hinweis, dass eine rechtliche Prüfung der Verfahrensunterlagen im Sinne von §§ 6 und 10 BauGB nicht vorgenommen wurde, wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Hinweise des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 17.03.2011 zur Löschwasserversorgung und -menge werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.
5. Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), AZ: 63 72 05, Schreiben vom 17.03.2011, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht zur Zeit keine abschließende Stellungnahme erfolgen kann, da in naher Zukunft ein Abstimmungsgespräch mit dem Antragsteller und dem zuständigen Planungsbüro erfolgen wird, wird zur Kenntnis genommen.
6. Die Stellungnahme des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), AZ: 63 72 05, Schreiben vom 17.03.2011, mit Verweis auf das Schreiben vom 15.09.2005, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
7. Über die Stellungnahme des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, 66.3 Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt);, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 17.03.2011 wird wie folgt befunden:  
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung wird nachgeholt und in der Begründung entsprechend ergänzt.  
Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird analog der Bewertung des Ausgleichszustandes der Pflanzfläche aus dem Bebauungsplan BU 10 angepasst.  
Der Hinweis zur Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters wird zur Kenntnis genommen, ihm wird zu gegebener Zeit gefolgt.

8. Über die Hinweise der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., AZ: Ri / Mr. - 002-502/23b-, Schreiben vom 11.03.2011, wird wie folgt befunden: Der Hinweis, dass die Versorgung mit Strom, Gas und auch Wasser bedarfsorientiert durch die Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH erfolgt sowie Netzeigentümer des Wassernetzes weiterhin die RWW mbH ist, wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Über den gewünschten Standort der Trafo-Station muss nach abschließender Straßenplanung befunden werden, da die Straßenführung geändert wird.

9. Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 10.03.2011, das bei der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden sollen, wird gefolgt.

#### **B.4) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4a (3) i.V.m. § 4 (2) BauGB (zweite erneute öffentliche Auslegung)**

1. Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, Verkehr (Dez. 25), 48128 Münster, AZ: 35.02.01.03-TÖB-67/11, Schreiben vom 27.05.2011, dass das Kreisstraßennetz durch die vorgestellte Planung nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung (Dez. 32), AZ: 35.02.01.03-TÖB-67/11, Schreiben vom 27.05.2011, dass die Beteiligung der Bezirksregierung im Rahmen von Bauleitplanung nicht das Verfahren zur landesplanerischen Anpassung nach § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) ersetzt oder ergänzt, wird zur Kenntnis genommen.

3. Die Hinweise des Kreises Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt) Burloer Str. 93, 46325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 26.05.2011 zur Entwässerung werden gefolgt. Das Niederschlagswasser der Wohnbebauung und des Gewerbegebietes des Ortsteiles Burlo werden getrennt. Zur Entwässerung der Wohnbebauung werden ein neues Regenrückhaltebecken und eine neue Einleitungsstelle geschaffen. Die Gewerbegebiete werden weiterhin über das Regenklärbecken und das Regenrückhaltebecken „Hedwigstraße“ entwässert. Fehlende Kapazitäten der abwassertechnischen Anlagen werden behoben. Die Maßnahmen werden bis zum 30.04.2016 umgesetzt.

4. Der Hinweis des Kreises Borken, 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Str. 93, 46325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 26.05.2011, dass zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss vorzulegen ist, wird zur Kenntnis genommen und befolgt.

5. Die Hinweise des Kreises Borken Burloer Straße 93, 46325 Borken, 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Schreiben vom 01.06.2011, zur erforderlichen Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

6. Der Hinweis der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., AZ: Ri / Mr. - 002-502/23b-, Schreiben vom 11.03.2011, dass der gewünschte Standort für eine benötigte Trafostation an die veränderte Erschließung des Baugebietes angepasst wurde, wird zur Kenntnis genommen.

## II Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Begründung zum Bebauungsplan BU 13 (Gewerbegebiet Pater-Arnold-Straße), Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 25.05.2011 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BU 13 (Gewerbegebiet Pater-Arnold-Straße) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), als Satzung beschlossen.

### Abstimmungsergebnis:

Annahme mit

19 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

**Vorsitzender Kohlruss** hat gem. § 31 GO NW an der Abstimmung und Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt hat **Stadtverordneter Bunse** übernommen.

### zu 16 **Energetische und technische Kernsanierung des Rathauses, Gebäude C (KP II)** **Vorlage: V 2011/167**

---

**Fachbereichsleiter Gottlob** stellt gemeinsam mit **Herrn Schröer** anhand einer Präsentation und eine ergänzenden Anschauungsmodells die seitens der Verwaltung erarbeiteten Farbvorschläge vor.

Auf Nachfrage von **Stadtverordnetem Niemeyer**, ob aufgrund der Maßnahme mit Energieeinsparungen zu rechnen sei, erläutert Fachbereichsleiter Gottlob, dass mit einer Heizkostensparnis für den Gebäudeteil C von etwa 30-50 % (rd. 15 – 25 Tsd. € pro Jahr) zu rechnen sei.

Eine genauere Aussage könne nicht getroffen werden, da die Stadtverwaltung nicht über eine getrennte Wärmemengenerfassung verfüge.

**Stadtverordnete Ebbing** bittet um Auskunft, inwieweit in der vorgelegten Kostenberechnung Sicherheiten einkalkuliert seien.

**Herr Schröer** informiert, dass die vorgelegte Berechnung eine Variabilität von 15 – 20 % enthalte.

**Stadtverordneter Kipp** erklärt, dass aus seiner Sicht die Kostenrechnung sowie die Amortisationsregelung für die Maßnahme fehle.

**Stadtverordneter Niemeyer** bittet ergänzend um eine Bewertung der Maßnahme aus Sicht des NKF.

**Erste Beigeordnete Schulze-Hessing** informiert, dass vorgesehen sei, die finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens künftig im Rahmen der Vorlage darzustellen. Man beabsichtige, nach der Sommerpause diese Informationen in die Vorlagen mit einzuarbeiten.

### Beschluss:

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken beschließt die energetische und technische Kernsanierung des Rathauses, Geb. C. Die Fenster des Gebäudes werden durch neue ersetzt, die Fassaden werden als Vorhangfassaden aus dem Material

Trespa erstellt. Die Farbvariante A soll zur Ausführung kommen. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 130.000,-€ für das Jahr 2012 festgelegt, um die anstehenden Kosten zu decken.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei

19 Ja-Stimmen,  
1 Nein-Stimme und  
0 Enthaltungen

**zu 17 Mitteilungen und Anfragen**

---

**Mitteilungen:**

**Fördermittel für die Sanierung der Ortsteilbeleuchtung:**

**Technischer Beigeordneter Pfeffer** berichtet, dass die Stadt Borken eine Fördermittelzusage in Höhe von 500.000,00 € für die energiesparende Sanierung der Beleuchtung in den Ortsteilen erhalten habe.

**LEADER-Projekte:**

**Technischer Beigeordneter Pfeffer** informiert, dass die Stadt Borken beabsichtige, sich an folgenden Projekten zu beteiligen:

- Erstellung Digitale Kartengrundlage
- Wohnmobilstellplätze
- Sanierung von Bildstöcken
- Stärkung des Ehrenamtes
- Erstellung eines Kulturführers
- Anschaffung von Untersuchungskisten für Schulen
- Bau von Kanueinstiegsplätzen
- punktuelle Beleuchtung der Bocholter Aa (Kuhm-Center, Aa in Gemen)
- Gestaltung Tiergarten am Schloss Velen als Erlebnisgarten

Auf Nachfrage von **Stadtverordnetem Richter** erläutert **Technischer Beigeordneter Pfeffer**, dass diese Projekte alle grundsätzlich förderfähig seien, sofern entsprechendes Baurecht geschaffen werden könne.

**Stadtverordneter Börger** fordert, dass im Rahmen der möglichen LEADER-Projekte auch die Förderfähigkeit des im Bereich Weseke geplanten Bockwindmühlenbaus geprüft werden müsse.

**Technischer Beigeordneter Pfeffer** sichert zu, dieser Frage nachzugehen.

**Geplante Großbauvorhaben im Stadtgebiet:**

**Fachabteilungsleiter Klein-Bösing** informiert, dass derzeit für zwei Mastanlagen im Bereich Westenborken (Schladskamp) und Marbeck (Pohlschlatt) Genehmigungsverfahren beantragt sind. In beiden Fällen handelt es sich um eine Erweiterung der Bestände.

Zudem habe die Firma Borchers beantragt, auf dem Betriebsgrundstück im Bereich zwischen dem jetzigen Verwaltungsgebäude und dem Regenrückhaltebecken eine Anlage zur Erzeugung von Pflanzenöl zu errichten.

**Anfragen:**

- keine -

Günter Kohlruss  
Ausschussvorsitzende/r zu TOP 1 – 14,  
16 - 17

Klaus Bunse  
Ausschussvorsitzende/r zu TOP 15

Maria Mertens  
Schriftführer/in